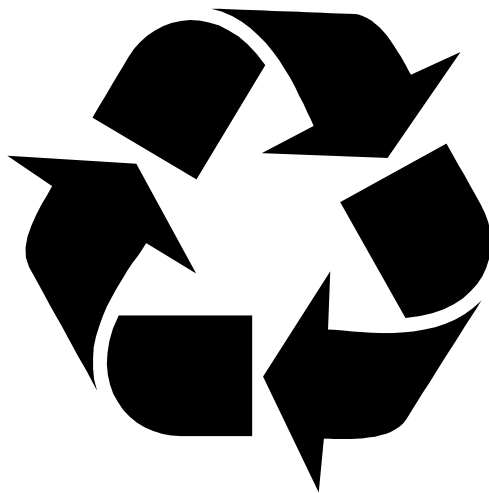


Gemeinde Wohlenschwil

**Reglement
über die
Abfallentsorgung**



gültig ab 1. April 1995

Reglement

über die

Abfallentsorgung der Gemeinde Wohlenschwil

Die Einwohnergemeinde Wohlenschwil erlässt, gestützt auf

- ◆ *das Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983*
- ◆ *§ 4 Abs. 2 lit. d des kantonalen Einführungsgesetzes zum eidgenössischen Gewässerschutzgesetz vom 11.1.1977*
- ◆ *§ 20 Abs. 2 lit. i des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 (Gemeindegesezt)*

folgendes Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Zweck	§ 1	Dieses Reglement bezweckt eine einwandfreie und umweltschonende Abfallentsorgung und -wiederverwertung.
Geltungsbereich	§ 2	<ol style="list-style-type: none">1 Sämtliche auf dem Gemeindegebiet anfallenden Siedlungsabfälle sind, soweit keine eidgenössischen oder kantonalen Bestimmungen anwendbar sind, nach den Vorschriften dieses Reglementes zu entsorgen.2 Siedlungsabfälle sind Hausabfälle (Hauskehricht, Sperrgut, Gartenabfälle) und gleichartige Abfälle aus Industrie-, Gewerbe-, Handels- und Dienstleistungsbetrieben (Büroabfälle, Verpackungen, Küchenabfälle aus dem Gastgewerbe) sowie Strassen- und Marktabfälle.3 Die Entsorgung der übrigen Abfälle, insbesondere betriebsspezifischer Abfälle aus Industrie und Gewerbe, obliegt dem Inhaber nach Massgabe der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.
Zuständigkeit	§ 3	<ol style="list-style-type: none">1 Für die Organisation und Aufsicht der Abfallentsorgung ist der Gemeinderat zuständig.2 Der Gemeinderat erlässt im Rahmen dieses Reglementes Ausführungsbestimmungen zur Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.3 Die Gemeindeverwaltung wirkt als Auskunftsstelle für die Bevölkerung.
Unterstützung	§ 4	Der Gemeinderat kann besondere Aktivitäten für eine rohstoff- und umweltgerechte Abfallentsorgung finanziell unterstützen.

Kontrolle	§ 5	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat oder die durch ihn beauftragten Organe oder Personen, kontrollieren mittels Stichproben Herkunft, Mengen, Art und Beseitigung der Abfälle. 2 Die Auskunftspflicht gegenüber den Behörden und deren Schweigepflicht richten sich nach den Artikeln 46 und 47 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz vom 07.10.1983.
Benutzungspflicht	§ 6	<ol style="list-style-type: none"> 1 Im Rahmen dieses Reglementes müssen Abfälle dem Sammel- und Beseitigungsdienst der Gemeinde oder den von ihr Beauftragten übergeben werden. 2 Ausgenommen ist das private Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen, sofern es ohne Gefährdung von Gewässern und ohne Beeinträchtigung von Nachbarn erfolgt. 3 Der Gemeinderat kann Gewerbebetrieben für die Entsorgung von Siedlungsabfällen gemäss §§ 2 und 14 die direkte Anlieferung nach Absprache mit den dort zuständigen Stellen in die Kehrrichtentsorgungsanlage gestatten oder vorschreiben.
Ablagerungsverbot	§ 7	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Ablagern von Abfall auf öffentlichem oder privatem Grund und das Ableiten von flüssigen und festen Abfällen in Gewässer sind verboten. 2 Der Kanalisation dürfen keine dafür nicht geeigneten Abfälle zugeführt werden.
Abfallkörbe	§ 8	<ol style="list-style-type: none"> 1 Der Gemeinderat sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von Abfallkörben an stark besuchten Orten. 2 Die aufgestellten Hundekotboxen können gleichzeitig als Abfallkörbe benützt werden. 3 Die Körbe dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Abgabe von Haushaltabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.
Verbrennen	§ 9	<ol style="list-style-type: none"> 1 Das Verbrennen kleiner Mengen von natürlichen Wald-, Feld- und Gartenabfällen sowie von naturbelassenem Holz im Freien ist zugelassen, sofern dadurch keine übermässigen Immissionen entstehen (§ 10a des kant. Umweltschutzdekretes). 2 Das Verbrennen von immissionsverursachenden Abfällen in Feuerungsanlagen sowie das Ver- und Abrennen im Freien zur Bekämpfung von Pflanzenschädlingen ist generell verboten.
Kompostieren	§ 10	<ol style="list-style-type: none"> 1 Die Gemeinde errichtet und betreibt, allenfalls im Verband mit andern Gemeinden oder privaten Betreibern, Kompostieranlagen. Sie kann zusätzlich Quartierkompostieranlagen einrichten und deren Betrieb durch die Gemeinde beschliessen, falls keine andere Trägerschaft gefunden wird.

- 2 Geeignete Haus-, Garten- und Gewerbeabfälle sollen nach Möglichkeit privat kompostiert werden.
- 3 Der Gemeinderat fördert und unterstützt das Kompostieren mit flankierenden Massnahmen (z.B. Häckseldienst, Kompostberatung etc.).
- 4 Der Gemeinderat ist befugt, für Neu- oder Umbauten das Erstellen und Betreiben von Kompostierplätzen in der Baubewilligung vorzuschreiben.

II. KEHRICHT- ABFUHR

A) Gemeinsame Bestimmungen

- | | | |
|-----------------------------------|-------------|---|
| Bediente Strassen | § 11 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Abfahren werden grundsätzlich auf allen öffentlichen Strassen und Plätzen durchgeführt. 2 Mit dem Kehrlichtfahrzeug werden nicht bedient: <ul style="list-style-type: none"> ◆ <i>Sackgassen</i> ◆ <i>Strassen, welche mit dem Kehrlichtfahrzeug nur schwer befahren werden können</i> ◆ <i>Gebiete, für welche der Gemeinderat den Standplatz gemäss § 13 bestimmt hat.</i> |
| Bereitstellung | § 12 | <p>Das Abfuhrgut darf frühestens am Vorabend des Abfuhrtages bereitgestellt werden. Es ist in der Regel am Strassenrand zu deponieren und muss gut zugänglich sein, darf keine Verletzungsgefahr darstellen und den öffentlichen Verkehr nicht behindern.</p> |
| Stand- und Containerplätze | § 13 | <ol style="list-style-type: none"> 1 Für Container und grössere Ansammlungen kann der Gemeinderat den Abstellort bestimmen; dasselbe gilt für abgelegene oder schwer zugängliche Liegenschaften oder Ortsteile. 2 Der Gemeinderat kann die Schaffung von Containerstandplätzen aus Gründen der Hygiene, des Ortsbildes und zur rationelleren Abfuhr zulasten des Grundeigentümers verlangen. 3 Für Quartier- bzw. Gebiets-Containerstandplätze kann der Gemeinderat finanzielle Anreizbeiträge ausrichten. |

B) Kehrichtabfuhr

Umfang	§ 14	<ol style="list-style-type: none">1 Der Kehrichtabfuhr sind folgende Abfälle zu übergeben:<ul style="list-style-type: none">♦ <i>Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, welche im Interesse von Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden (Hauskehricht);</i>♦ <i>dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</i>2 Von der Abfuhr sind ausgeschlossen:<ul style="list-style-type: none">♦ <i>Abfälle für welche Separatabfahren, Sammlungen oder Sammelstellen bestehen, insbesondere Sonderabfälle</i>♦ <i>Grünmaterial</i>♦ <i>Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Erde und Steine</i>♦ <i>Explosivstoffe, Gifte</i>♦ <i>flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle</i>♦ <i>feuergefährliche Flüssigkeiten, Speise- und Altöl</i>♦ <i>Tierkadaver und Metzgereiabfälle</i>♦ <i>massive Metallteile, Industrie- und Gewerbeabfälle</i>♦ <i>alle übrigen für die Verbrennung ungeeigneten oder umweltgefährdenden Abfälle wie zum Beispiel Batterien</i>♦ <i>Gifte und Farbstoffe aller Art</i>♦ <i>gepresster Hauskehricht</i>♦ <i>Pneus</i>
Organisation	§ 15	<ol style="list-style-type: none">1 Die Abfuhr von Hauskehricht wird in der Regel einmal pro Woche durchgeführt.2 Die Daten für sämtliche Abfahren und Sammlungen werden frühzeitig bekanntgegeben.
Bereitstellungsart	§ 16	<ol style="list-style-type: none">1 Der Hauskehricht aller Privat-Haushalte ist in fest verschnürten, von der Gemeinde Wohlenschwil offiziell zugelassenen Säcken zu höchstens 25 kg Gewicht pro Sack bereitzustellen.2 Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als 6 Wohnungen sind die Säcke gemäss § 16 Abs. 1 in Normcontainern bereitzustellen. Die Abfälle sind in offizielle Kehrichtsäcke abgepackt, darin zu deponieren.3 Es ist verboten, der Kehrichtabfuhr gepressten Hauskehricht (Presswürfel) mitzugeben.4 Dienstleistungs-, Gewerbe- und Handelsbetriebe mit grösserem Anfall an Abfällen sind verpflichtet, die Abfälle in offiziell zugelassenen Normcontainern, versehen mit einer Gebührenplombe, bereitzustellen. Bezüglich der von der Kehrichtabfuhr ausgenommenen Arten von Abfall wird auf § 14 Abs. 2 dieses Reglementes verwiesen.5 Die Container sind auf der Frontseite gut leserlich anzuschreiben. Die Containerdeckel sind zu schliessen.

C) Sperrgut

- Brennbares Sperrgut § 17**
- 1 Sperrige, ausschliesslich aus brennbarem Material bestehende Einzelstücke oder Gebinde, können der Kehrichtabfuhr mitgegeben werden. Sie dürfen das Ausmass von 1,50 m Länge, 50 cm Durchmesser und 25 kg Gewicht nicht überschreiten.
 - 2 Neutrale Säcke und andere Gebinde bis maximal 110 Liter Inhalt und 25 kg Gewicht sind mit einer Gebührenmarke zu versehen.
 - 3 Das Sperrgut darf nicht in Papiersäcken oder Kartonschachteln bereitgestellt werden.
 - 4 Die Gemeinde stellt einmal jährlich für grösseres Sperrgut eine Sammelstelle zur Verfügung. Der Gemeinderat kann den effektiven Aufwand im Verursacherprinzip überwälzen.

D) Spezialabfälle

- Spezialabfahren § 18**
- 1 Nach Bedarf werden für Äste/Sträucher (Häckseldienst), Altpapier oder für andere wiederverwertbare Güter Spezialabfahren durch den Gemeinderat angeordnet.
 - 2 Der Gemeinderat kann Spezialabfahren privaten Organisationen oder Vereinen übertragen.

- Häckseldienst § 19**
- Beim Häckseldienst wird Schnittgut von Bäumen und Sträuchern bis max. 8 cm Schnittgut entgegengenommen (keine Wurzelstöcke etc.). Das Schnittgut ist von der Durchfahrtsstrasse her gut sichtbar bereitzulegen.
- Der Gemeinderat kann den effektiven Aufwand für den Häckseldienst im Verursacherprinzip überwälzen.

- Altpapier § 20**
- Bei der Papiersammlung wird nur gebündeltes Papier/Karton mitgenommen. Nicht mitgenommen werden Papiertragtaschen, Waschmittelboxen, Kunststoff/Plastik, Tiefkühlverpackungen, Milch-/Fruchtsaftverpackungen, Hauskehricht, Metallteile, Glasteile, Styropor etc. Das Altpapier ist an den Sammeltagen an einer Durchfahrtsstrasse gut sichtbar bereitzustellen.

III. SAMMELSTELLEN

A) Kommunale Sammelstellen

- Arten** § 21 1 Die Gemeinde errichtet Sammelstellen für:
Altglas, PET-Gebinde, Altmetall, Batterien (exkl. Flüssigbatterien), Weissblech, Altöl, Speiseöl, Steine usw.
- 2 Abfälle aus Dienstleistungs- und Gewerbebetrieben werden nur im Umfang entsprechender Abfälle aus den Haushaltungen angenommen.
- 3 Das Entsorgen von normalem Hauskehricht, Abfälle aus Gewerbebetrieben oder von Sperrgut in den Sammelstellen ist verboten.
- Benützung** § 22 1 Das Benützen der Entsorgungsstellen an Sonn- und Feiertagen sowie nachts von 19.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie von 12.00 Uhr bis 13.00 Uhr ist untersagt.
- 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, bei Bedarf andere Benützungzeiten oder Vorschriften zu erlassen.
- 3 Die Standorte werden periodisch bekanntgegeben.
- 4 Die Sammelstellen stehen nur Einwohnern der Gemeinde Wohlenschwil zur Verfügung.
- Altglas, Pet** § 23 1 Das Altglas ist getrennt nach Farbe in die aufgestellten Sammelbehälter zu entsorgen. PET-Gebinde sind in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.
- 2 Es werden alle reinen Glaswaren entgegengenommen. Porzellan-, Metall-, Gummi- und Plastikteile sowie Umhüllungen sind vorher zu entfernen.
- 3 Flachglas (Fenster- und Spiegelglas) ist gemäss besonderer Anweisung separat zu deponieren.
- Altkleider, Schuhe** § 24 Nur saubere und noch brauchbare Textilien und Schuhe, in verschnürtem Plastiksack. Bei den Sammelstellen stehen Altkleider-Container zur Verfügung.
- Altmetalle** § 25 1 Der Gemeinderat lässt periodisch Altmetall-Sammelmulden aufstellen.
- 2 Es können alle rein metallischen Gegenstände kleineren Umfangs abgeliefert werden.
- 3 Nichtmetallische Gegenstände sind vorweg zu entfernen. Fernseher, Radios, Computer etc. sind beim Kauf neuer Geräte direkt an den Fachhandel zurückzugeben.

Altöl § 26 1 Für kleinere Mengen Mineralöl sowie für Speiseöl sind Sammelstellen eingerichtet. Mengen über 10 Liter sind der Verkaufsstelle zurückzugeben oder in Absprache mit der Gemeindeverwaltung zu entsorgen.
2 Lösungsmittel, Farben, Lacke und Verdüner sind nach § 32 zu entsorgen.

Batterien § 27 Batterien sind der Verkaufsstelle zurückzugeben. Ist dies nicht möglich, können sie den Gemeindesammelstellen abgegeben werden (keine Flüssigbatterien wie z.B. Autobatterien)

Grüngut § 28 In der Grüngutmulde darf ausschliesslich kompostierbares Grüngut, wie Gartenabfälle, Rüstabfälle, Haare, Kleintiermist, Federn, Holzasche deponiert werden. Verboten ist das Deponieren von Wurzelstöcken, Holzabfällen, Ästen, Speiseresten, Büchsen, Plastik, Oele, Fette, d.h. generell sämtliches nicht kompostierbares Material.

Steine, Bauschutt § 29 Kleinere Mengen von Steinen und Erdmaterial (max. 1/2 Kubikmeter) können nach Absprache mit dem Gemeindewerk auf einem zugewiesenen Sammelplatz deponiert werden. Grössere Mengen sind mittels Muldendienst im Verursacherprinzip direkt entsorgen zu lassen.

Weissblech § 30 1 Büchsen aus Weissblech sind in den dafür vorgesehenen Containern zu deponieren.
2 Die Papierumhüllungen sind vorher zu entfernen und die Büchsen zu reinigen.

B) Uebrige Sammelstellen

**Tierkadaver,
Schlachtabfälle** § 31 Tierkadaver, Schlachtabfälle und die übrigen als Tierkörper im Sinne der eidgenössischen und kantonalen Tierseuchengesetzgebung geltenden Abfälle sind der zugewiesenen Tiersammelstelle (zur Zeit Schlachthof Baden) abzuliefern.

Sonderabfälle § 32 1 Sonderabfälle wie Pestizidrückstände, Farben- und Lackreste, Leuchtstoffröhren usw. sowie Abfallgifte sind den Verkaufsstellen zurückzugeben oder der regionalen Giftsammlung zuzuführen.

- 2 Abfälle und Rückstände jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen, sind den Sonderabfällen gemäss Abs. 1 gleichgestellt.

IV. FINANZIERUNG

Allgemeines

- § 33**
- 1 Zur Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erhebt die Gemeinde Gebühren. Diese sollen im Grundsatz die Aufwendungen für Betrieb, Unterhalt des Sammeldienstes, der Oeffentlichkeitsarbeit, der Entsorgungseinrichtungen und -anlagen zu 100 % decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen. Als Berechnungsgrundlagen gelten der jeweils budgetierte Aufwand sowie die Masse der einzelnen Gebinde.
 - 2 Der Gemeinderat ist ermächtigt, die Gebühren aufgrund des Budgets und unter Wahrung der Tarifstruktur anzupassen.
 - 3 Die Benützung der Kehrrichtabfuhr sowie der Abfuhr von brennbarem Sperrgut sind gebührenpflichtig.
 - 4 Spezialabfuhr (ausgenommen Abfuhr von brennbarem Sperrgut gemäss § 17) sowie die von der Gemeinde errichteten Sammelstellen stehen den Einwohnern der Gemeinde Wohlenschwil gebührenfrei zur Verfügung.
 - 5 Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind grundsätzlich von den Benützern zu tragen.
Kosten für besondere Arten von Abfallentsorgung, wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Beseitigungsanlagen, Sonderabfallentsorgung oder für Oel- und Benzinabscheiderleerungen tragen die Abfallverursacher selber.

Bemessung

- § 34**
- 1 Bei der ordentlichen Kehrrichtabfuhr sowie bei der Abfuhr von brennbarem Sperrgut werden die Gebühren pro Sack bzw. pro Gebinde oder beim Handel und Gewerbe pro Container erhoben.
 - 2 Zusätzlich erhebt die Gemeinde eine Grundgebühr für jede Wohnung (privater Haushalt).
Betriebe mit Normcontainern (§ 16 Abs. 4) bezahlen keine Grundgebühr; diese ist im Ansatz der Gebührenplombe enthalten.

- 3 Der Gemeinderat ist berechtigt, die ab 1995 neu geltende Mehrwertsteuer, gemäss den jeweils gültigen Ansätzen, auf den Gebührentarif aufzurechnen. Bei dem per 1.4.1995 gültigen Gebührentarif ist eine Mehrwertsteuer von 6,5 % eingerechnet.
- 4 Die Ansätze ergeben sich aus dem Gebührentarif im Anhang zu diesem Reglement.

**Gebührenbezug,
Verkaufsstellen**

- § 35**
- 1 Der Gebührenbezug erfolgt mittels Spezialkehrichtsäcken, bzw. Säcken mit Gebührenkleber, Gebührenmarken für Gebinde und Sperrgut sowie Gebührenplomben für Handel und Gewerbe. Die Ausführungsbestimmungen werden durch den Gemeinderat erlassen.
 - 2 Spezialkehrichtsäcke bzw. Gebührenkleber, Gebührenmarken und Gebührenplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.
 - 3 Der Gemeinderat schliesst mit Herstellern und Verkaufsstellen Vereinbarungen ab über Produktion und Abgabe von Säcken, Kleber, Marken und Plomben, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten.

<p>V. SCHLUSS- BESTIMMUNGEN</p>
--

- Beschwerden** **§ 36** Gegen Verfügungen und Entscheide des Gemeinderates die in Anwendung dieses Reglementes, bzw. des eidgenössischen und kantonalen Gewässerschutz- und Umweltrechtes erlassen werden, kann innert 20 Tagen beim Baudepartement des Kantons Aargau Beschwerde geführt werden.

- Vollstreckung** **§ 37** Für die Vollstreckung gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 9.7.1968.

- Übertretungen** **§ 38**
- 1 Übertretungen der Vorschriften dieses Reglementes werden vom Gemeinderat gemäss § 35 in Verbindung mit § 112 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19.12.1978 mit Busse bis Fr. 200.-- geahndet. Zusätzlich werden die verursachten Umtriebe in Rechnung gestellt.
 - 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung kantonalen und eidgenössischer Strafbestimmungen.

Haftung § 39 Treten durch unsachgemässe Ablieferungen gefährlicher Abfälle Schäden an Kehr- und Kehrmaschinen oder an Entsorgungsanlagen auf oder ereignen sich hierdurch Unfälle, so wird der Verursacher dafür behaftet. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Inkrafttreten § 40 Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Stimmberechtigten auf den 01. April 1995 in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 1994.

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Der Gemeindeammann:

Der Gemeindegemeinderat:

Albert Ducret

Markus Jost

Anhang

zum Reglement über die Abfallentsorgung der Gemeinde Wohlenschwil

Gebührentarif

Die Gebühren gemäss § 33 ff betragen:

Hauskehricht

35-Liter-Sack	Fr. 3.--
60-Liter-Sack	Fr. 5.--
110-Liter-Sack	Fr. 9.--

Grundgebühr

Fr. 150.-- pro Wohnung (privater Haushalt) und Jahr

Gebührenmarke

für sperrige Abfälle gemäss § 16 Abs. 4
und brennbares Sperrgut gemäss § 17

Fr. 9.-- pro Bündel/Stück

Gebührenplombe

für Container von Gewerbe, Handel und
Dienstleistung gemäss § 16 Abs. 6

von 600- bis max. 800-Liter-Inhalt

* Fr. 45.-- pro Container und Leerung

Häckseldienst

bis max. 15 Minuten je Haushalt
ab 15 Minuten je Haushalt

kostenlos
Fr. 100.-- pro Stunde

Inkrafttreten

Dieser Gebührentarif tritt per **01. April 1995** in Kraft.

Durch die Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 30. November 1994.

GEMEINDERAT WOHLenschWIL

Der Gemeindeammann:
Albert Ducret

Der Gemeindeschreiber:
Markus Jost

* Änderung von der Gemeindeversammlung am 04.12.1998 beschlossen.